Merkblatt für Lehrpersonen

stepbystep

Hinschauen. Ernst nehmen. In Aktion treten.

Externe Zusammenarbeit – Ja – aber mit Bedacht

Die Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen wie Polizei, Jugendberatung oder anderen Stellen kann für Lehrpersonen sehr wertvoll sein – besonders im präventiven Bereich. Doch gilt: Personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung oder gesetzlicher Grundlage weitergegeben werden.

Das betrifft auch informelle oder «niederschwellige» Gespräche – etwa an einem runden Tisch. Ohne Zustimmung der betroffenen (urteilsfähigen) Person oder eine entsprechende gesetzliche Regelung handelt es sich um eine datenschutzrechtlich heikle Datenweitergabe.

Gut zu wissen:

- Anonyme Fallschilderungen sind erlaubt – solange keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.
- Der Schutz des Kindeswohls überwiegt grundsätzlich den Datenschutz, wenn eine ernsthafte Gefährdung vorliegt. Das kantonale Datenschutzgesetz St. Gallen (sGS 142.1) erlaubt in Art. 11–13 die Weitergabe personenbezogener Daten, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht – z. B. bei erheblichem Fehlverhalten, Gefährdung des Kindeswohls oder zum Schutz anderer Schüler:innen oder wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Personendaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt.
- In schweren Fällen wie z. B. bei schweren Straftaten (z. B. bei Gewalt oder sexuellen Übergriffen) bestehen Anzeigerechte oder sogar Anzeigepflichten. Diese sind kantonal geregelt, etwa im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (Art. 48 EG-StPO).

Fazit:

Datenschutz schützt – die Jugendlichen ebenso wie die Lehrpersonen. Rechtlich sicher handeln heisst aber nicht, untätig zu bleiben. Wer Zweifel hat, holt sich besser frühzeitig interne Unterstützung oder rechtliche Beratung.